



Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Boostedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Boostedt vom 15.07.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt erlassen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

1. Die Gemeinde Boostedt als Trägerin der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt lässt die Offene Ganztagschule durch einen weiteren Träger betreiben.
2. Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
3. Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger, der die Entscheidungsbefugnis auf die Schulleitung übertragen kann.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört dem freien Träger. Dieser ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und / oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft und dem Schulträger an.

§ 3

Teilnahme und Aufnahme

1. Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bindet für die Dauer eines Schuljahres
3. Zur Betreuung in den Schulferien ist das zu betreuende Kind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Diese Anmeldung ist verbindlich.
4. Die Anmeldung berechtigt zum Kurswechsel nach Ablauf eines Schulhalbjahres.
5. Die Abwesenheit / Krankheit des Kindes ist dem Träger des Offenen Ganztags bis 8.30 Uhr des betreffenden Tages anzuzeigen.
6. Die Aufnahme eines Kindes ist durch die Mindestteilnehmerzahl eines Angebotes und die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
7. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Kursangebot besteht nicht.
8. Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung aus pädagogischen Gründen vollumfänglich oder zu einzelnen Kursen zur Teilnahme an der OGS verpflichtet werden. In diesen Fällen wird von den Erziehungsberechtigten kein Beitrag erhoben.



**Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister**

§ 4

Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen

1. Die Offene Ganztagschule bietet an Unterrichtstagen montags bis freitags ergänzend zum Unterricht
 - a. von 7.00 – 8.30 Uhr
 - b. von 12.00 – 14.30 Uhr
 - c. von 12.00 – 16.00 UhrBildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote an.
2. Inhalt, Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Betreuungsangebote werden jeweils zu Beginn des Schuljahres schulintern und auf der Homepage des weiteren Trägers bekannt gemacht.
3. Die Offene Ganztagschule bietet in den Schulferien von montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr eine Ferienbetreuung an.
4. Ein warmes Mittagessen wird montags bis freitags in der Zeit von 12.00 – 13.30 Uhr zu den tagesaktuellen Preisen in der Mensa angeboten.

§ 5

Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt wird für den Primarstufenbereich eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von:

a. Frühbetreuung	7.00 – 8.30 Uhr	20,00 € pro Tag / Monat
b. Mittagsbetreuung	12.00 – 14.30 Uhr	30,00 € pro Tag / Monat
c. Spätbetreuung	12.00 – 16.00 Uhr	120,00 € pro Monat
d. Ganztagsbetreuung	7.00 – 16.00 Uhr	155,00 € pro Monat
e. Ferienbetreuung	7.00 – 16.00 Uhr	60,00 € pro Woche
2. Für den Sekundarstufenbereich ist die Betreuung kostenfrei, hier fallen lediglich Zusatzkosten für einzelne Kurse an.
3. Der Monat August ist für die Betreuungsangebote a. bis d. beitragsfrei.
4. Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 a – d ist monatlich im Voraus spätestens bis zum 3. eines jeden Monats zu entrichten.
5. Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 e (Ferienbetreuung) ist grundsätzlich 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung im Voraus zu entrichten.
6. Die Benutzungsgebühren sind an den weiteren Träger zu zahlen.



Gemeinde Boostedt Der Bürgermeister

7. Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.
8. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung.
9. Bei einigen Kursen können höhere Zusatzkosten entstehen, die mit dem gültigen Kursplan bekannt gemacht werden.

§8

Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel

1. Werden mehrere Kinder in einer Betreuung der Kommune angemeldet (Kita und / oder OGS) so gibt es eine Geschwisterermäßigung. Für das älteste Kind wird die volle Gebühr erhoben, für das zweitälteste Kind wird die Gebühr um 50% ermäßigt, für das jüngere Kind erfolgt eine vollständige Ermäßigung der Gebühr (100%).
2. Im Bedarfsfall kann ein Antrag auf Kostenübernahme /-ermäßigung bei der Gemeinde Boostedt gestellt werden (Sozialstaffel).
3. Die Geschwisterermäßigung wird nur dann gewährt, wenn in der OGS eine Spät- oder Ganztagsbetreuung gebucht ist.

§9

Ganztagsangebot in den Ferien

1. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot. Ein Mittagessen steht während dieser Zeit nicht zur Verfügung.
2. Die Ferienbetreuung findet zu folgenden Zeiten nicht statt:
 - a. 2 Wochen in den Sommerferien
 - b. zwischen Weihnachten und Neujahr
 - c. an zwei flexiblen Fortbildungstagen
 - d. der Tag nach Himmelfahrt
3. Die Schließtage dürfen 20 Tage im Jahr nicht überschreiten.

§ 10

Abmeldung und Kündigung

1. Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule bedarf der Schriftform und ist an den weiteren Träger zu richten.
2. Es gelten die Kündigungsfristen des weiteren Trägers.
3. Verstöße gegen die Schulordnung und das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen.
4. Wird die Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kommt ein Betreuungsverhältnis in der Regel nicht zu Stande.
5. Wird die Benutzungsgebühr über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, ist der weitere Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

§ 11

Verantwortung

1. Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen Verantwortung der Schule und des weiteren Trägers sowie der organisatorischen Verantwortung des Schulträgers und des weiteren Trägers durchgeführt.



Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.
3. Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Betriebs der Offenen Ganztagschule für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt, Das gilt nicht für Kursangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

§ 12

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Boostedt, den 16.07.2024

(L.S.)

gez. Hartmut König

-Bürgermeister -

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Boostedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Boostedt, den 17.07.2024

Amt Boostedt-Rickling

Der Amtsdirektor

Im Auftrage

-Merz-

Aushang am 18.07.2024

Abnahme am 26.07.2024